

# Geschäftsordnung für die Gesamtkonferenz der Liebfrauenschule Vechta

## 1. Einberufung

- 1.1.: Die Gesamtkonferenz wird von dem/der Konferenzvorsitzenden unter Angabe der Zeit, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.
- 1.2.: In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen. Eine Einladung kann dann mündlich oder fernmündlich erfolgen.
- 1.3.: Eine Gesamtkonferenz ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Der/Die Konferenzleiter/in beruft diese Konferenz in Absprache mit den Antragstellern möglichst zeitnah und so rechtzeitig ein, dass noch im Sinne eines gestellten Antrags entschieden werden kann.
- 1.4.: Anträge erfolgen an den Ständigen Ausschuss. Hinsichtlich der Fristen gilt die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses.

## 2. Tagesordnung

- 2.1.: Die vorläufige Tagesordnung wird von dem/der Konferenzleiter/in erstellt.
- 2.2.: Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge geändert oder erweitert werden.
- 2.3.: Zu Beginn der Gesamtkonferenz befinden die Mitglieder über die endgültige Tagesordnung.

## 3. Konferenzverlauf

- 3.1.: Konferenzleiter/in der Gesamtkonferenz ist der/die Schulleiter/in. Er/Sie hat die Verhandlungsführung und kann jederzeit das Wort ergreifen.
- 3.2.: Der Konferenzverlauf erfolgt nach dem folgenden Verfahren:
  - a) Eröffnung der Konferenz
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Anwesenheit der Konferenzteilnehmer
  - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit (Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der GK anwesend sind).
  - d) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung:
    - aa) Ein Protokoll der letzten Sitzung wird nicht jedem einzelnen Mitglied der GK zur Verfügung gestellt, sondern die einzelnen Gruppen der Gesamtkonferenz (Elternrat, Schülerrat, Schulträger) erhalten je ein Exemplar.
    - bb) Ein weiteres Exemplar ist im Lehrerzimmer in einem Ordner vorhanden.
    - cc) Die Mitglieder der GK müssen sich selbständig vor Beginn der Sitzung über den Inhalt des Protokolls der vorangegangenen Sitzung informieren.
    - dd) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.
  - e) Beschluss über die endgültige Tagesordnung
  - f) Mitteilungen der Schulleitung / Berichte über die Ausführung der Beschlüsse / Berichte aus den Ausschüssen (Elternrat, SV, etc.) / offizielle Mitteilungen (Erlasse, Verfügungen, etc.)
  - g) Behandlung der festgesetzten Tagesordnung:

TOP 1:

TOP 2:

usw.

TOP \_\_: Verschiedenes: Aktuelle Kurzinformationen, Anregungen, Anfragen etc. seitens der Konferenzmitglieder.

Unter dem *TOP: Verschiedenes* dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Sollte die Konferenz vertagt werden, ist der *TOP: Verschiedenes* vorzuziehen und noch zu behandeln; er darf nicht entfallen.

h) Schluss der Konferenz

#### **4. Wortmeldungen / Anträge zur Geschäftsordnung**

4.1.: Anträge zur Geschäftsordnung können während der Gesamtkonferenz jederzeit gestellt werden.

4.2.: Anträge zur Geschäftsordnung müssen vorrangig behandelt werden. Es können je eine Person für und eine Person gegen einen solchen Antrag Stellung nehmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist von dem/der Konferenzleiter/in zur Abstimmung zu stellen.

Ausführungen zur Sache sind bei Anträgen zur Geschäftsordnung unzulässig.

4.3.: Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

- a) Antrag auf Vertagung der Aussprache
- b) Antrag auf Schluss der Aussprache
- c) Antrag auf Schließung der Rednerliste
- d) Antrag auf Nichtbefassung
- e) Antrag auf Rückverweisung
- f) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder ein Gremium
- g) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- h) Antrag auf Unterbrechung der Gesamtkonferenz
- i) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- j) Antrag auf Abstimmung ohne Aussprache
- k) Antrag auf geheime Abstimmung

#### **5. Abstimmung**

5.1.: Vor der Abstimmung werden die Anträge von dem/der Konferenzleiter/in vorgelesen oder visualisiert.

5.2.: Nach Eintritt in die Abstimmung kann nur noch zur GO, soweit es die bevorstehende Abstimmung betrifft, das Wort erteilt werden.

5.3.: Liegen mehrere Anträge zu einer Sache vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die GK, welcher Antrag der weitestgehende ist.

5.4.: Anträge zur GO haben Vorrang vor Anträgen zur Sache.

5.5.: Der/Die Konferenzleiter/in trägt den zur Abstimmung stehenden Antrag vor. Er/Sie formuliert die Abstimmungsfrage so, dass mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.

5.6.: Beschlüsse werden, soweit nicht durch Erlasse oder Gesetz anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst.

5.7.: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Konferenzleiters/der Konferenzleiterin (BSchG § 22, Abs. 2).

5.8.: Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt.

- 5.9.: Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Konferenzteilnehmer ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.
- 5.10.: Bei Personalentscheidungen ist grundsätzlich geheim abzustimmen.
- 5.11.: Der/die Konferenzleiter/in stellt die Zahl der JA- und NEIN-Stimmen und der Enthaltungen fest und gibt bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde.

## **6. Protokoll**

- 6.1.: Von jeder Sitzung der Gesamtkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll enthält alle Anträge und Materialien zur Sache.
- 6.2.: Die Reihenfolge der Protokollanten, die aus den Reihen der stimmberechtigten Lehrkräften kommen, wird von der Schulleitung festgelegt.
- 6.3.: Das Protokoll samt Anhängen wird dem/der Konferenzleiter/in nach spätestens 14 Tagen zugeleitet.
- 6.4.: Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz werden fortlaufend nummeriert in einem Ordner im Lehrerzimmer festgehalten. (Beschlussammlung)

## **7. Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung für die Gesamtkonferenz der Liebfrauenschule Vechta wurde von der Gesamtkonferenz am 03.12.2013 beschlossen. Sie tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Vechta, den 03.12.2013



---

H. Funken (Schulleiter)